

Beschluss über die Änderung der Beitragsordnung

gefasst auf der 10. ordentlichen Mitgliederversammlung des Landesmusikrates Sachsen-Anhalt e. V. am 11. November 2000 in Halle (Saale)

Beitragsordnung:

Der Jahresbeitrag für alle Mitglieder gem. § 2, 1.1. a. der Satzung des Landesmusikrates Sachsen-Anhalt e. V. beträgt 80,00 DM (achtzig), hinzu kommt eine anteilige Beteiligung an der Vereinshaftpflicht des Landesmusikrates in Höhe von 20,00 DM (zwanzig) je Mitglied.

Einzelmitglieder (natürliche Personen) unterliegen keiner Abgabepflicht.

Fördernde Mitglieder zahlen einen Betrag nach eigenem Ermessen.

Der Beitrag und die anteilige Beteiligung an der Vereinshaftpflicht ist am 01. Januar eines Rechnungsjahres fällig und jeweils bis zum 31. März des laufenden Jahres zu begleichen.

Auf schriftlichen Antrag hin kann das Präsidium Beitragspflichtigen Ermäßigungen bis zur Beitragsfreiheit gewähren. Die Beteiligung an der Vereinshaftpflicht bleibt davon unberührt.

Beitragssäumigkeit zieht selbsttätig den Ausschluss nach sich, wenn eine Zahlungsfrist von 15 Monaten ab Fälligkeitsdatum überschritten wird und das säumige Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist.

Die Beitragsordnung tritt am 01. Januar 2001 in Kraft.

Beschluss über die Höhe der Beiträge ab 01. Januar 2002

gefasst auf der 11. ordentlichen Mitgliederversammlung des Landesmusikrates Sachsen-Anhalt e. V. am 03. November 2001 in Weißenfels

Die Mitgliederversammlung beschließt mehrheitlich, aus Anlass der Währungsumstellung die Beiträge auf 45 €, die Versicherungsumlage mit 10 € zu bemessen.